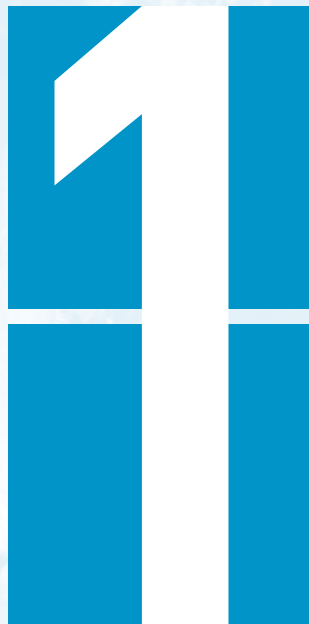




DAS
BAYERISCHE
BAU**GEWERBE**

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BAYERISCHE
STAATSREGIERUNG
STÄRKT
WOHNUNGSBAU

S. 4

TARIFVERTRAG ÜBER
DAS SOZIALKASSENVERFAHREN
IM BAUGEWERBE GEÄNDERT

S. 11

KFW-FÖRDERUNG:
ZUSCHUSSPROGRAMM
ZUM ALTERSGERECHTEN
UMBAU UND ZUM
EINBRUCHSCHUTZ

S. 13

8. HOCHSCHULPREIS
DES BAYERISCHEN
BAUGEWERBES 2016
AUSGELOBT

S. 19



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2016 und 08/2016 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

kurz vor Weihnachten haben Bundestag und Bundesrat neue Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen im sog. Oberschwellenbereich (Gesamtauftragswert ab 5.225.000 Euro) auf den Weg gebracht, die ab dem 18. April gelten.

Auch wenn die meisten öffentlichen Bauaufträge diese Größenordnung nicht erreichen, sollte die Bedeutung dieser Vorschriften und vor allem der Einfluss auf das Vergaberecht für die „kleineren“ Aufträge nicht unterschätzt werden. Schon deswegen ist es wichtig, dass es uns gelungen ist, die sogenannte Mittelstandsklausel des § 97 Abs. 3 GWB unverändert zu erhalten. Das ist keinesfalls selbstverständlich, denn in den letzten Wochen und Monaten ist hinter den Kulissen eifrig versucht worden, die grundsätzliche Pflicht des öffentlichen Auftraggebers zur Bildung von Fach- und Teillosen aufzuweichen. Argumentativ mussten dabei sowohl die Flüchtlingssituation als auch die allseits bekannten, verunglückten Großprojekte herhalten. Dabei hat sich die Fach- und Teillosvergabe in den vergangenen Jahren überaus bewährt und ermöglicht es den vielen kleineren Unternehmen der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft überhaupt erst, am Wettbewerb um öffentliche Aufträge unmittelbar teilzunehmen. Er sorgt dafür, dass die staatlichen Investitionen auch wirklich diejenigen Unternehmen in der Region erreichen, die rund 75% der Arbeitsplätze und 80% der Ausbildungsplätze bereitstellen. Aber auch größere, als Generalunternehmer tätige Betriebe, kommen ausreichend zum Zug, denn Gesamtvergaben waren bisher und sind auch zukünftig möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe eine zusammengefasste Vergabe erfordern. Ausführliche Informationen zum neuen Vergaberecht finden Sie in BLICKPUNKT BAU, sobald die ergänzenden Regelungen in der Vergabeverordnung und der VOB/A feststehen.

Jenseits der Politik prägt aber auch die Judikative entscheidend die Entwicklung des Vergaberechts. So hat im vergangenen Jahr das Oberlandesgericht Hamm eine Entscheidung getroffen, die weitreichende Bedeutung für die Ausschreibungspraxis öffentlicher Auftraggeber haben dürfte. Konkret geht es um die Unsitte, Planungsleistungen ohne angemessene Vergütung auf die Bieterseite zu verlagern. Im entschiedenen Fall wollte eine Vergabestelle die Sanierung und Erhaltung ihres Straßennetzes in Form eines PPP-Modells an einen privaten Anbieter vergeben. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter – wie bei derartigen Modellen üblich – erhebliche Planungsleistungen zu erbringen, wofür sie ausweislich der Vergabeunterlagen „ohne Rechtsanspruch“ entschädigt würden. Ein erfolgloser Bieter, dem durch die Beteiligung an dem Verfahren Planungskosten von insgesamt 2,1 Mio. entstanden waren, die mit 50.000 EURO abgegolten werden sollten, verklagte die Vergabestelle auf die Differenz – zumindest teilweise erfolgreich. Die Bieter – so das Gericht – haben Anspruch auf angemessene Entschädigung gem. § 8 Abs. 8 VOB/A, wenn der Auftraggeber, z. B. bei funktionalen Ausschreibungen, Bauherrenaufgaben auf sie verlagert. Dieser Verpflichtung kann sich der Auftraggeber auch nicht durch entsprechende Formulierungen in den Vergabeunterlagen entziehen. Trotz des Ermessensspielraums des Auftraggebers hinsichtlich der Höhe der Entschädigung billigten die Richter dem Bieter weitere 440.000 EURO zu. Für den Auftraggeber kann das in Abhängigkeit von der Bieterzahl teurer werden, als wenn er gleich selbst plant. Nicht umsonst sieht das die VOB/A auch als den Regelfall vor!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Bayerische Staatsregierung stärkt Wohnungsbau

RECHT

- 5 Reform des Bauvertragsrechts: ZDB und HDB fordern schnelle Regelung zu Aus- und Einbaukosten
- 6 Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 01. Januar 2016
- 6 Spätere Abnahmebegehung mit Abnahmeniederschrift hebt Wirkung bereits erfolgter stillschweigender Abnahme nicht auf!

STEUERN

- 7 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gegen Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen
- 8 Einbeziehung von Baukosten bei der Grunderwerbsteuer
- 8 Installation einer Photovoltaikanlage fällt unter die Bauabzugsteuer
- 9 Steuerliche Aufbewahrungsfristen
- 10 ... Lohnsteuer – Einstellung der Hotline zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe geändert
- 12 ... Reform des Werkvertragsrechts und der Arbeitnehmerüberlassung gestoppt

WIRTSCHAFT

- 13 ... KfW-Förderung: Zuschussprogramm zum altersgerechten Umbau und zum Einbruchschutz
- 13 ... ZDB-Leitfaden Unternehmensnachfolge im Baugewerbe neu aufgelegt
- 14 ... Aus unserer Arbeit: Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen?
- 14 ... Maschinen für die Bauwirtschaft

TECHNIK

- 15 ... Entwurf einer neuen Musterbauordnung Erhebliche Änderungen im Bauproduktenrecht
- 15 ... Neue Musterbauordnung – Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Anpassung des deutschen Bauproduktenrechts an mangelhafte europäische Normen?
- 17 ... Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen
- 17 ... Konstruktive Brandschutzmaßnahmen bei EPS-WDVS – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geändert

BERUFSBILDUNG

- 18 ... Hochwertige Qualifikation im Bereich Baumaschinen
- 19 ... 8. Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2016 ausgelobt

FACHGRUPPEN

- 20... Neue FGSV-Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus hohlraumreichen Asphaltträgergerüsten mit nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton
- 21 ... ZDB-Merkblatt zur Anwendung von Homogenbereichen im Erdbau/Anwendung im Straßen- und Wasserwirtschaftsbau
- 21 ... Cristian Geyer übergibt Landesfachgruppenvorsitz an Horst Barisch

PERSÖNLICHES

- 22... Ehrenobermeister Siegfried Werner, Nürnberg, verstorben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



Bayerische Staatsregierung stärkt Wohnungsbau

Der Bayerische Landtag hat am 09.12.2015 den Nachtragshaushalt 2016 beschlossen. Darin wird ein deutlicher Akzent beim Wohnungsbau und der Wohnungsbauförderung gesetzt, um in Bayern mehr preisgünstige Wohnungen zu schaffen.

Der neue „Wohnungspakt Bayern“ wird dabei mit starken Finanzmitteln ausgestattet. Deutlich mehr preisgünstige Wohnungen sind das Ziel der Bayerischen Staatsregierung. Für 70 Millionen Euro werden 3.300 Wohnplätze mit reduziertem Standard für anerkannte Flüchtlinge im Rahmen eines staatlichen Sofortprogramms geschaffen. 150 Millionen Euro gibt es für ein kommunales Förderprogramm, mit dem 2016 1.500 Wohnungen für einkommensschwache Personen gefördert werden. Darüber hinaus wird die bayerische Wohnraumförderung um 109,1 Millionen Euro erhöht. Mit dem

Nachtragshaushalt 2016 sollen damit rund 600 Millionen Euro für Wohnungsbauprogramme und die Wohnraumförderung in Bayern zur Verfügung gestellt werden.

Um finanzschwache Gemeinden beispielsweise bei der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude sowie Maßnahmen des Barriereabbaus zielgerichtet zu unterstützen, wurde mit 289,2 Millionen Euro aus Mitteln des Bundes das Kommunalinvestitionsprogramm „KIP“ aufgelegt. Die Mittel werden in den Jahren 2016 bis 2019 ausgezahlt. ■





Reform des Bauvertragsrechts: ZDB und HDB fordern schnelle Regelung zu Aus- und Einbaukosten

Die Spitzenverbände der Bauwirtschaft fordern in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Reform des Bauvertragsrechts die Abtrennung der Regelung zu den Ein- und Ausbaukosten von der Reform des Bauvertragsrechts und deren schnelle Umsetzung.

Der im September 2015 vorgelegte Referentenentwurf wirft Licht und Schatten. Endlich wird die längst überfällige Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Angriff genommen, mit der eine riskante Haftungsfalle für Bauunternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und eingebaut haben, beseitigt werden soll! Überschattet wird dieses Vorhaben jedoch durch die Verknüpfung der kaufrechtlichen Regelung zu den Aus- und Einbaukosten mit der komplexen und inhaltlich stark umstrittenen Reform des gesetzlichen Bauvertragsrechts.

Bauverbände fordern schnelle gesetzliche Regelung zu Aus- und Einbaukosten

Die Spitzenverbände der deutschen Bauwirtschaft, ZDB und HDB, fordern in einer gemeinsamen Stellungnahme vom November 2015 die Abtrennung der Regelung zu den Ein- und Ausbaukosten von der Reform des Bauvertragsrechts. Nur so ist eine schnelle Verabschiedung der im Koalitionsvertrag zugesagten und längst überfälligen Regelung noch in dieser Legislaturperiode möglich! Im Kern finden die neuen kaufrechtlichen Regelungen breite Zustimmung, auch wenn es für ihre praktische Relevanz darauf ankommen wird, dass sie nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abdingbar sind und die Abwicklung der Bauverträge zwischen Bauherr und Bauunternehmen nicht durch Selbstausführungsrechte des Verkäufers gestört wird.

Deutliche Verschlechterungen drohen

Die beabsichtigten Regelungen für den Bauvertrag sowie den Verbraucherbaupvertrag und den Architekten- und Ingenieurvertrag bringen für die Bauwirtschaft dagegen deutliche Verschlechterungen im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage. Das gegen den klaren Widerstand der Bauwirtschaft vorgesehene zeitliche und inhaltliche Anordnungsrecht des Auftraggebers lässt im Gegenzug eine klare Vergütungsregelung sowie ein Verfahren zur schnellen prozessualen Durchsetzbarkeit der Zahlungsansprüche vermissen. Auch wird das Ausfallrisiko bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers durch erhebliche Einschnitte bei der Bauhandwerkersicherheit deutlich erhöht. Die Bauwirtschaft lehnt geschlossen die für sie überwiegend nachteiligen Änderungen im Werk- bzw. Bauvertragsrecht ab und fordert eine grundlegende und intensive Diskussion der Reform des gesetzlichen Bauvertragsrechts, die an den Belangen der Bauwirtschaft nicht vorbei gehen darf!

Hinweis:

Die gemeinsame Stellungnahme vom November 2015 finden Sie auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de.

Anhebung der EU-Schwellenwerte ab 01. Januar 2016

Die EU-Kommission hat die vergaberechtlichen Schwellenwerte mit Wirkung zum 01. Januar 2016 angehoben.

Die von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts betragen künftig:

– für Bauaufträge 5.225.000 Euro (statt bisher: 5.186.000 Euro),

– für Dienst- und Lieferaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden 135.000 Euro (bisher 134.000 Euro),

– für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern 418.000 Euro (bisher 414.000 Euro),

– für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 418.000 Euro (bisher 414.000 Euro)

– für sonstige Dienst- und Lieferaufträge 209.000 Euro (bisher 207.000 Euro).

Aufgrund der dynamischen Verweisungen in VgV, SektVO und VSVgV gelten die neuen Werte ab 01. Januar 2016 unmittelbar. Mit der Anhebung der EU-Schwellenwerte verbunden ist u. a. die Folge, dass der spezifische vergaberechtliche Rechtsschutz nach den §§ 102 ff. GWB erst ab den erhöhten Schwellenwerten gilt. ■

Spätere Abnahmebegehung mit Abnahmeniederschrift hebt Wirkung bereits erfolgter stillschweigender Abnahme nicht auf!

Die Wirkung einer stillschweigend erfolgten Abnahme durch Fertigstellungsmitteilung und vollständige Zahlung der Schlussrechnung wird nicht dadurch aufgehoben, dass später ein Ortstermin zur Abnahmebegehung stattfindet. Wesentliche Mängel stehen einer stillschweigenden Abnahme nur dann entgegen, wenn der Auftragnehmer wegen ihres behaupteten Vorliegens nicht von einer Billigung seines Werks ausgehen kann.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) hat im Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft die Fenster ausgetauscht. Nach Beendigung seiner Arbeiten übersandte er im Dezember 2006 eine Fertigstellungsmitteilung und seine Schlussrechnung an die WEG. Nach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der zu leistenden Schlusszahlung überwies die WEG schließlich im April 2007 den noch offenen Restbetrag. Im Juli 2007 fand ein gemeinsamer Ortstermin statt, bei dem eine Abnahmeniederschrift unterzeichnet wurde. Anfang Mai 2012 rügte die WEG unter Vorlage eines Privatgutachtens gegenüber AN diverse Mängel und forderte ihn mit Fristsetzung erfolglos zur Mangelbeseitigung auf. Schließlich leitete die WEG ein selbständiges Beweisverfahren ein, nach dessen Abschluss die WEG dem AN im März 2014 erneut eine Frist zur Mangelbeseitigung der im Beweisverfahren festgestellten Mängel setzte. Der AN berief

sich in Anbetracht der vereinbarten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren auf die Einrede der Verjährung, woraufhin die WEG ihn auf die Mangelbeseitigungskosten verklagte. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht verurteilte den AN. Der AN ging in Berufung.

Die Entscheidung:

Mit Erfolg! Mit Urteil vom 10.11.2015 (Az.: 9 U 4218/14) hob das OLG München das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage wegen der bereits im April 2012 abgelaufenen Verjährungsfrist ab. In seiner Begründung führte das Berufungsgericht aus: Entscheidend für den Beginn der Verjährungsfrist sei die stillschweigend erfolgte Abnahme durch vollständige Zahlung der Schlussrechnung im April 2007. Zu diesem Zeitpunkt – mehr als 3 Monate nach ausdrücklicher Fertigstellungsmitteilung – habe der AN davon ausgehen können, dass die WEG hinreichend Zeit gehabt habe, die Vertragsmä-

ßigkeit der Leistung zu beurteilen und etwaige Mängel zu rügen. Die Zahlung des offenen Rechnungsbetrags habe der AN aufgrund der Gesamtumstände als Billigung seines Werks verstehen dürfen. Nach der Auffassung des Gerichts stehen auch wesentliche Mängel einer stillschweigenden Abnahme nicht entgegen, es sei denn der Auftragnehmer habe wegen ihres behaupteten Vorliegens nicht von einer Billigung seines Werks als im Wesentlichen vertragsgemäß ausgehen können. Unbekannte (wesentliche) Mängel verhindern somit nicht den Eintritt einer stillschweigenden Abnahme. Eine spätere Abnahmebegehung mit Abnahmeerklärung vermag nichts mehr an der Wirkung der bereits stillschweigend erklärten Abnahme zu ändern. Insbesondere sei der Abnahmeniederschrift nicht zu entnehmen, dass die Leistungen, die Gegenstand der Schlussrechnung waren, nicht schon vorher fertiggestellt gewesen seien. ■



Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gegen Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte entschieden, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist. (Wir berichteten in BLICKPUNKT BAU, 07-08/2015, Seite 10).

Diese Rechtsprechung soll nach dem Willen des Bundesfinanzministeriums (BMF) bei allen Werkverträgen, also auch bei Bauleistungen angewendet werden. Das BMF vertritt die Auffassung, dass dieses BFH-Urteil auch auf Werkleistungen nach § 632a BGB übertragbar sei und dort die Gewinnrealisierung ebenfalls mit der Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung zu erfolgen habe. Demnach müssten alle Unternehmen, die Werkleistungen erbringen, die daraus resultierenden Ansprüche auf Abschlagszahlungen in ihrer Handels- und ihrer Steuerbilanz gewinnerhöhend erfassen.

Nach Auffassung des BMF handle es sich bei diesen Abschlagszahlungen um die Abrechnung von bereits verdienten Ansprüchen, denn der Schuldner des Werkvertrags habe seine Leistung bereits erbracht. Auf Nachfragen des ZDB erklärte das BMF, dass die Gewinnrealisierung künftig mit Stellung der Abschlagsrechnung erfolgen solle.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben sich, ebenso wie das Institut der Wirtschaftsprüfer und der Deutsche Steuerberaterverband, gegen die Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nach § 632a BGB ausgesprochen. Das BMF besteht darauf, dass es sich bei der Neuregelung nicht um eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit handele, sondern um geltendes Handelsrecht. Es räumt aber ein, dass noch ein erheblicher Klärungsbedarf zur Umsetzung der Neuregelung bestehe. Mehrere Fragen, so z. B. nach der Trennung von Abschlagszahlung und Vorauszahlung (letztere sind weiter von der Gewinnrealisierung ausgenommen), sind momentan unbeantwortet. Ebenso unklar ist, ob gestellte Abschlagsrechnungen dann in den Umsatzerlösen aufgehen würden.

Wir werden über den Fortgang der Bemühungen unseres Zentralverbandes weiter berichten. ■



Quelle: fotolia

Einbeziehung von Baukosten bei der Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte erneut, dass beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer später anfallende Baukosten einzubeziehen sind, wenn sich der Grundstücksverkäufer zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind beim Kauf eines Grundstücks, das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaut ist, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für die anschließende Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Das gilt dann, wenn sich aus weiteren Vereinbarungen ergibt, dass der Erwerber das Grundstück in bebautem Zustand erhält. Diese Vereinbarungen müssen mit dem Kaufvertrag in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Käufer beim

Abschluss des Kaufvertrags den Grundstücksverkäufer oder einen vom Grundstücksverkäufer vorgeschlagenen Dritten mit dem Bau beauftragt.

Auch die Ausbaukosten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die vom Erwerber mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags zur Veräußererseite gehörten und dem Erwerber von diesem Zeitpunkt die Ausbaurbeiten konkret benannt und zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatten und der Erwerber dieses Angebot später unverändert angenommen hat.

Da das Finanzgericht dazu keine hinreichenden Feststellungen getroffen hatte, verwies der BFH die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück.

Das Urteil des BFH vom 03.03.2015 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Installation einer Photovoltaikanlage fällt unter die Bauabzugsteuer

Die Finanzbehörden haben ihre Rechtsauffassung geändert: Ab 1. Januar 2016 stellt die Installation einer Photovoltaikanlage eine Bauleistung nach § 48 EStG dar und unterliegt damit der Bauabzugsteuer.

Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden, unterliegen der Bauabzugsteuer, § 48 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, vom Rechnungsbetrag 15% an das Finanzamt abzuführen, es sei denn, im Zeitpunkt der Gegenleistung liegt eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vor oder die gesamte Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr übersteigt voraussichtlich nicht die Freigrenze von 5.000 €. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung (Zahlung) erbracht wird.

In der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 16.09.2015 ist folgendes geregelt:

- Zur Beurteilung der Frage, inwieweit eine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs. 1 EStG vorliegt, spielt es keine Rolle, ob das fest in das Gebäude eingebaute Wirtschaftsgut als Betriebsvorrichtung oder Gebäudebestandteil anzusehen ist.
- Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude stellt eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG dar.
- Die Aufstellung einer Freilandphotovoltaikanlage kann ebenfalls den Bauleistungsbegriff des § 48 EStG erfüllen.

Die Regelung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Wir informieren, welche Unterlagen nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen entsorgt werden dürfen.

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen 10 bzw. 6 Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind:

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen müssen 10 Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die **10-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt u. a. für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die **6-jährige Aufbewahrungsfrist** gilt u. a. für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1.1.2016 ist u. a. die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31.12.2005 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31.12.2005 oder früher erstellt wurden
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2005
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.), die bis zum 31.12.2005 oder früher erstellt wurden

Ab 1.1.2016 ist die Vernichtung u. a. folgender Geschäftsunterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2009 oder früher eingegangen sind. (Dazu rechnen z.B. Verträge, Kostenvorschläge, Auftragszettel).
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2009 oder früher verschickt wurden.
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31.12.2009 oder früher.

Hinweis

Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene Außenprüfung,
- Bedeutung für eine vorläufige Steuerfestsetzung,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen.

Nach begonnener Außenprüfung ist nicht nur die Festsetzungsverjährung gehemmt, in gleichem Umfang wird auch die Aufbewahrungsfrist hinausgeschoben. In diesem Fall dürfen die Unterlagen nicht vernichtet werden, sonst riskiert man eine Schätzung.

Hinweis

Kürzere Aufbewahrungsfristen in außersteuerlichen Gesetzen sind steuerlich nicht maßgeblich.

Ein Verzeichnis mit beispielhafter Auflistung der wesentlichen Schriftgutarten in alphabetischer Reihenfolge finden Sie auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Steuern.

Lohnsteuer – Einstellung der Hotline zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

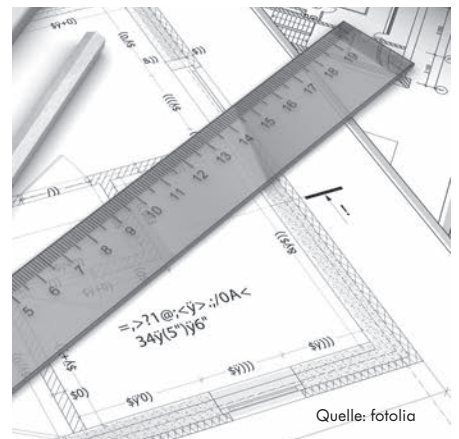
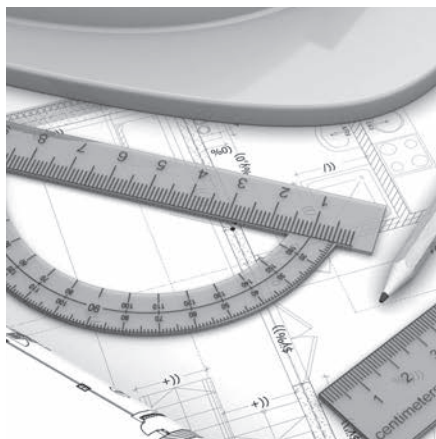
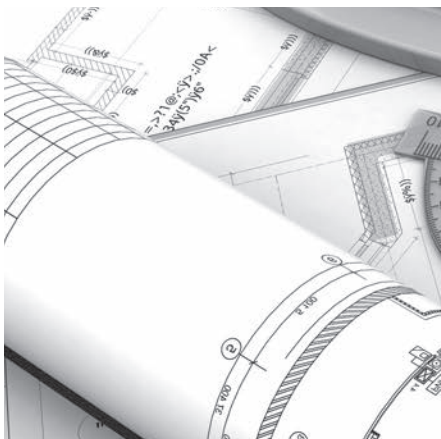
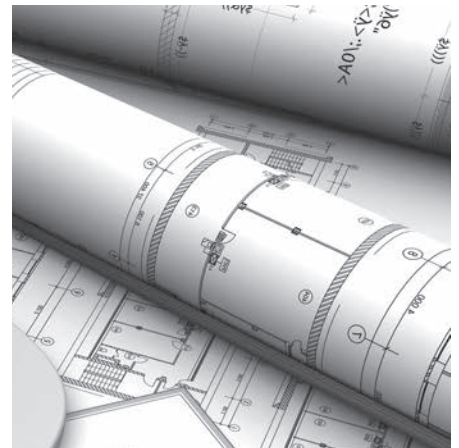
Das Bundesfinanzministerium stellt seine Hotline ein, die Arbeitgebern Informationen zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und zur Nutzung von Elster Formular liefert.

Das Bundesfinanzministerium hat die Einstellung der Hotline zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum 31. Dezember 2015 mitgeteilt.

Die bundesweit kostenfreie Hotline war als unterstützende Maßnahme eingerichtet worden, um Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, neben Auskünften beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt allgemeine Informationen zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und zur Nutzung von Elster Formular im Zusammenhang mit ELStAM zu erhalten.

Für die Beantwortung allgemeiner Anfragen zu ELStAM stehen ab 1. Januar 2016 die zuständigen Finanzämter und innerhalb der Länder eingerichtete zentrale Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Mitteilungsschreiben sowie die Liste der Ansprechpartner können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Quelle: fotolia



Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe geändert

Der geänderte Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Über die Höhe und die Aufteilung der Sozialkassenbeiträge für das Kalenderjahr 2016 hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Dezember 2015, Seite 16 berichtet. Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) wurde entsprechend überarbeitet. Zusammengefasst ergeben sich aus dem neuen VTV vom 24.11.2015 im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1. Geltungsbereich

Nach Einführung der Tarifrante Bau auch in den neuen Bundesländern erstreckt sich der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages (§ 1 Abs. 3 VTV) jetzt auch auf die in Betrieben mit Sitz im Gebiet der fünf neuen Bundesländer beschäftigten Angestellten, die eine nicht nur geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV ausüben.

2. Beitragspflicht für dienstpflichtige Arbeitnehmer

Die in § 9 VTV geregelte Beitragspflicht für dienstpflichtige Arbeitnehmer ist der geänderten Wehrgesetzgebung (Aussetzung der Wehrpflicht) angepasst worden. Eine Beitragspflicht besteht nunmehr bei Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes.

3. Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Neuregelung für Berlin

Die ab 1. Januar 2016 geltenden Beitragsprozentsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer sind in § 15 VTV geregelt. Daraus ergibt sich auch, dass der an die Einzugsstelle abzuführende Gesamtbetrag für die gewerblichen Arbeitnehmer für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Westteil des Landes Berlin – abweichend von dem übrigen Bundesgebiet – im kommenden Kalenderjahr bei 26,55% und für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Ostteil des Landes Berlin bei 23,35% der Brutto-lohnsumme liegen wird. Diese deutlich

höheren Beitragssätze in Berlin sind insbesondere auf die Sozialaufwandserstattung bei Urlaubsgewährung zurückzuführen.

4. ZVK-Beitrag für Angestellte

Die ZVK-Beiträge für die Angestellten und für die Auszubildenden entsprechen den anlässlich des Tarifabschlusses 2014 getroffenen Vereinbarungen.

Infolge der im Zusammenhang mit der Einführung der Tarifrante Bau vereinbarten vorübergehenden Verringerung des zusätzlichen Urlaubsgeldes der Angestellten erhöht sich der ZVK-Beitrag für die Angestellten ebenfalls vorübergehend in den beiden Kalenderjahren 2016 und 2017.

Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für Urlaub, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2018 entstanden ist, für jeden tarifvertraglich festgelegten Urlaubstag des Angestellten 19,00 €, des Auszubildenden 16,00 € (vgl. § 10 Nr. 6.1 RTV Angestellte).

Der monatliche ZVK-Beitrag beträgt für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Gebiet der alten Bundesländer und des Westteils des Landes Berlin 79,50 € und für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Gebiet der neuen Bundesländer und des Ostteils des Landes Berlin 25,00 € (vgl. § 16 Abs. 2 VTV).

5. ZVK-Beitrag für Auszubildende

Der im Zusammenhang mit der Einführung der Tarifrante Bau vereinbarte ZVK-Beitrag für die Auszubildenden wurde in den §§ 16 Abs. 5 VTV und 18 Abs. 7 VTV wie folgt geregelt:

Bundeseinheitlich sowie für alle gewerblichen sowie kaufmännischen und technischen Auszubildenden beträgt der

monatliche ZVK-Beitrag für die Auszubildenden 20,00 €. Dieser ZVK-Beitrag muss aber nicht von den Ausbildungsbetrieben an die ULAK abgeführt werden. Diese Beiträge für die Zusatzversorgung der Auszubildenden werden im Rahmen der Erstattung der Ausbildungskosten nach § 19 BBTv von der

ULAK für den Arbeitgeber an die ZVK-Bau gezahlt werden. Damit ist die Bei-

tragspflicht des Arbeitgebers nach § 16 Abs. 5 VTV erfüllt.

Der geänderte Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren kann im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts www.lbb-bayern.de in der Rubrik Tarifsammlung-online (Nr. 530) herunter geladen werden.

Reform des Werkvertragsrechts und der Arbeitnehmerüberlassung gestoppt

Der Referentenentwurf zur Neuregelung von Zeitarbeit und Werkverträgen wird nicht weiterverfolgt werden.

Das Bundeskanzleramt hat den im Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeiteten Referentenentwurf zur Regelung von Zeitarbeit und Werkverträgen gestoppt und an das Bundesarbeitsministerium zurückverwiesen.

Bereits vor der parlamentarischen Sommerpause war ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Arbeitnehmerüberlassung und zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkvertragsgestaltungen angekündigt worden, mit dem die diesbezüglichen Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD umgesetzt werden sollen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu einen Referentenentwurf vorgelegt, wonach das Bürgerliche Gesetzbuch, das Betriebsverfassungsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz geändert werden sollten. Die neuen Regelungen sollten am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Im Wesentlichen sah der Referentenentwurf folgende gesetzliche Regelungen vor:

1. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Die vertragstypischen Pflichten eines Arbeitsvertrages sollten erstmals in einem neu eingefügten § 611 a BGB gesetzlich definiert werden. Danach liege ein Arbeitsvertrag vor, wenn es sich bei den aufgrund eines Vertrages zugesagten Leistungen um Arbeitsleistungen handelt. Arbeitsleistungen erbringe, wer Dienste erbringt und dabei in eine fremde Arbeitsorganisation eingegliedert ist und Weisungen unterliegt.

Nach der Gesetzesbegründung sollte diese gesetzliche Neuregelung der Abgrenzung des Arbeitsvertrages von anderen Vertragsformen, z. B. von einem Vertrag mit einem Selbständigen dienen. Wer in die Arbeitsorganisation seines Vertragspartners eingegliedert sei und Weisungen unterliege, sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Arbeitnehmer. Damit sollte auch eine gesetzliche Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung herbeigeführt werden, bei der ein Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeiter, nicht jedoch zwischen Entleiher und Leiharbeiter besteht.

2. Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Die Informations- und Unterrichtsrechte des Betriebsrates, die in den §§ 80 Abs. 2 und 92 BetrVG geregelt sind, sollten erweitert werden. Um dem Drittpersonaleinsatz im Interesse der Belegschaft und des Betriebes mit Blick auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort besser beurteilen und im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Beurteilungsrechte begleiten zu können, müsse der Betriebsrat genau über den Drittpersonaleinsatz unterrichtet sein.

3. Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Die Zeitarbeit sollte insbesondere durch eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten und durch einen Equal-Pay-Anspruch des einzelnen Leiharbeiters nach neun bzw. zwölf Einsatzmonaten in dem Entleihbetrieb reguliert werden. Zudem sah der Gesetzentwurf ausdrück-

lich das Verbot eines Einsatzes von Zeitarbeitskräften als „Streikbrecher“ vor.

4. Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Arbeitsschutzes für Werkvertragsarbeiter sollte die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) mit den Arbeitsschutzbehörden gestärkt werden. Deshalb sollten die Behörden der Zollverwaltung zukünftig, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Anhaltspunkte für Verstöße ergeben, die jeweils zuständigen Stellen auch über Verstöße gegen die Arbeitsschutzgesetze unterrichten (vgl. § 6 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Wie geht es weiter?

Nach der Ankündigung von Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem Deutschen Arbeitgebertag am 24. November 2015 in Berlin, Neuregelungen von Zeitarbeit und Werkverträgen nur im Rahmen der Vorgaben des Koalitionsvertrags zuzulassen, hat das Bundeskanzleramt nunmehr den Gesetzentwurf gestoppt und an das BMAS zurückverwiesen. Zudem ist dem BMAS aufgetragen worden, sich weiter mit den Sozialpartnern über die Regulierung von Zeitarbeit und Werkverträgen auszutauschen.

Mit einem neuen Referentenentwurf wird nach derzeitiger Einschätzung im Frühjahr 2016 gerechnet. Über die weitere Entwicklung werden wir zu gegebener Zeit berichten.



Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Baugewerbe fordert schnelle Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen



Bundesbauministerin Barbara Hendricks (M.) präsentiert die Ergebnisse des Bündnisses für bezahlbares Bauen und Wohnen in Berlin.

„Wir unterstützen die „Kernempfehlungen und Maßnahmen“, die anlässlich des Spitzengesprächs mit Bundesbauministerin Barbara Hendricks im Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen verabschiedet wurden.“ Sagte Felix Pakleppa, ZDB-Hauptgeschäftsführer, in Berlin. „Vor allem einkommensschwächere Haushalte, aber zunehmend auch Haushalte mit mittlerem Einkommen haben vor allem in Ballungsräumen erhebliche Schwierigkeiten bezahlbare Wohnungen zu finden. Hier schafft nur verstärkter Wohnungsbau Abhilfe und deshalb müssen diese Maßnahmen nun schnell umgesetzt werden.“ So Pakleppa.

Es werden sowohl private wie auch staatliche Investitionen benötigt, um in den nächsten Jahren jeweils mindestens 350.000 bis 400.000 zusätzliche Wohnungen für alle Bürger zu bauen. Ein Anreiz für zusätzliche private Investitionen im Wohnungsbau ist nur mit höheren Abschreibungssätzen gegeben, da die gegenwärtig gültige Abschreibung von 2 Prozent im Jahr für Mietwohnungsbau nicht mehr sachgerecht

ist. Der Anteil von Bauteilen und technischen Anlagen mit einer Nutzungsdauer von höchstens 25 Jahren am Gesamtgebäude hat massiv zugenommen.

„Die von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble geplanten Steueranreize zur Förderung von preiswertem Wohnraum durch Sonderabschreibungen sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bundesfinanzminister Schäuble erkennt erstmals an, dass mit den bisherigen Abschreibungssätzen eben kein zusätzlicher Wohnraum von privaten Investoren geschaffen werden kann. Aus Sicht des Baugewerbes ist aber die kurze Laufzeit des Programms problematisch, da so nur ein kurzfristiges Hochlaufen der Kapazitäten angestoßen wird. Dies wird weder dem notwendigen Nachholbedarf an Wohnungen gerecht, noch ergibt sich daraus der Anreiz, dauerhaft in den Aufbau von Mitarbeitern zu investieren. Wichtig wäre eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren, um privaten Investoren und der Bauwirtschaft ausreichend Planungssicherheit zu geben.“ So Pakleppa abschließend.

Deutscher Bauwirtschaftstag 2015 in Berlin Im Gespräch mit Politik und Prominenz



Hauptredner auf dem Deutschen Bauwirtschaftstag war Thomas Oppermann MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag (M.). Der Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft Karl-Heinz Schneider (r.) und Geschäftsführer Felix Pakleppa (l.) begrüßten Oppermann stellvertretend für die 700 Gäste im Saal.



Unter der Moderation von Sven Lorig (l.) diskutierten Kerstin Andreae MdB, Bündnis 90/Die Grünen (2.v.l.), Nicola Beer, Generalsekretärin der FDP (3.v.l.), mit Unternehmerinnen und Unternehmern der Bundesvereinigung Bauwirtschaft über aktuelle politische Vorhaben.



Amtsgeschäfte verhinderten den Redeauftritt von Kanzleramtsminister Peter Altmaier MdB (r.). Dieser freute sich umso mehr über die Gelegenheit zum Gespräch mit den Medaillengewinnern der WorldSkills 2015 in Sao Paulo in Brasilien beim abendlichen Ausklang der Veranstaltung.

Deutscher Obermeisterstag 2015 Aktuelles Wissen und gute Gespräche



(V.l.) Juliane Hielscher moderierte die Lobbyrunde des ZDB-Präsidiums, bei der Frank Dupré, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Rüdiger Otto und Franz-Xaver Peteranderl über die politischen Aufgaben des Baujahrs 2015 berichteten und einen Ausblick auf die Herausforderungen in Berlin und Brüssel im Jahr 2016 gaben.



Der 8. Deutsche Obermeisterstag startete mit einem Vortrag von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Christoph M. Achammer zum Thema „Building Smart for Smarter Cities: Die Zukunft des Bauens?!“ Prof. Achammer empfiehlt, von anderen Industriezweigen zu lernen, die Prozesse zu verändern und auf die integrale Planung umzustellen.



Der Baugewerbe-Abend fand dieses Mal im Zollernhof des ZDF statt, aus dem regelmäßig das ZDF-Morgenmagazin gesendet wird. Der Manager des ZDF-Sendestudios Ulrich Bülow beeindruckte die Bauunternehmer mit der Baugeschichte des „Zentrums der Freude“.



Gesetzgebungsvorhaben Spitzengespräche und Meinungs austausch



Beim Treffen mit führenden Repräsentanten des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (PKM) standen der Wohnungsbau, insbesondere unter dem Eindruck der Flüchtlingskrise, die Finanzierung der Infrastruktur sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft auf der Agenda.



Wirtschaftspolitische Fragestellungen und aktuelle Gesetzesvorhaben waren Gesprächsthema zwischen Dr. Rainer Sontowski, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Mitte), und ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein und ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.



Im Gespräch mit Oliver Wittke MdB (r., CDU/CSU-Fraktion) bestand Uneinigkeit in der Bewertung, inwieweit ÖPP eine Übergangslösung darstellt, bis eine Infrastrukturfinanzierungsgesellschaft gegründet wird. Für ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa muss sicher gestellt sein, dass die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundeshaushaltes auch unabhängig von ÖPP in die Verkehrsinfrastruktur fließen.

Hauptgeschäftsführerkonferenz in Brüssel Europaparlamentarier berichteten



Die Hauptgeschäftsführer unserer Landesverbände hatten in Brüssel Gelegenheit, mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Vertretern der Europäischen Kommission, Repräsentanten der Ständigen Vertretung Deutschlands sowie des CEN über europäische Themen ins Gespräch zu kommen.



Mit Sören Bartol (l.), stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion für den Bereich Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur sowie Digitale Agenda sprach ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa über wohnungsbaupolitische Erfordernisse, ÖPP und Infrastrukturfragen.

Bauwirtschaft blickt optimistisch auf 2016! Umsatzwachstum von 2,5 % erwartet



Der Vorsitzende der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Karl-Heinz Schneider (l.) erklärte in Berlin: „Auch für das kommende Jahr sind wir zuversichtlich: Wir erwarten ein Umsatzplus von 2,5 % auf dann 235 Mrd. Euro bei stabiler Beschäftigung.“ Für das Bauhauptgewerbe erklärte ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein (r.): „Dass die für 2015 prognostizierte Umsatzsteigerung von 2 % gehalten wird, ist besonders der Entwicklung im Wohnungsneubau zuzuschreiben.“

Deutsche Meister 2015 in den Bauberufen stehen fest! Der Bundesleistungswettbewerb fand dieses Jahr in Krefeld statt



Um Gold-, Silber- und Bronzemedailles haben bei den Deutschen Meisterschaften 2015 in acht Bauberufen 63 Teilnehmer und Teilnehmerinnen gekämpft.

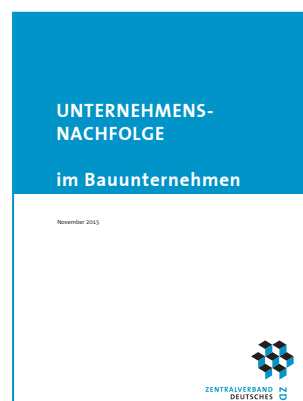
Beton- und Stahlbetonbauer, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Straßenbauer, Stuckateure, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Zimmerer zeigten in den ein- bis dreitägigen Wettbewerben in den Bildungszentren des Baugewerbes e.V. (BZB) Bestleistungen. Insgesamt wurden 24 Medaillen vergeben. Parallel fand im Bau-ABC Rostrup in Bad Zwischenahn der Wettbewerb der Brunnenbauer statt. „Wir haben großartige Leistungen bei diesen Deutschen Meisterschaften gesehen. Das zeigt erneut, dass unsere Ausbildung im Baugewerbe qualitativ hochwertig ist und wir als Branche für die Zukunft gerüstet sind“, erklärte Klaus-Dieter Fromm, Vorsitzender des ZDB-Berufsbildungsausschusses, zum Abschluss der Wettbewerbe.

Silberne Verdienstmedaille Ehrung für Ernst Lottermoser



Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (l.), zeichnete anlässlich des Deutschen Obermeistertages 2015 Ernst Lottermoser (r.) mit der Silbernen Verdienstmedaille des Deutschen Baugewerbes für sein ehrenamtliches Engagement aus.

ZDB Service Neue Publikationen



Die neuen Publikationen des ZDB „Änderungen im VOB Ergänzungsband 2015“ und „Unternehmensnachfolge im Bauunternehmen“ sind wie immer bei Ihrem Landesverband oder unter www.zdb.de erhältlich.

Impressum:

V.i.S.d.P.: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Carin Hollube
Fotos: BMUB/Sascha Hilgers, BVB/Zensen, ZDB/Küttner, ZDB/Susanne Neumann, ZDB.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420
E-Mail presse@zdb.de





KfW-Förderung: Zuschussprogramm zum altersgerechten Umbau und zum Einbruchschutz

Private Eigentümer und Mieter erhalten Zuschüsse im Programm „Altersgerecht Umbauen“, wenn sie in einzelne Maßnahmen zur Barrierereduzierung oder dem Einbruchschutz investieren.

Die Zuschussätze für Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung und zum Einbruchschutz betragen grundsätzlich 10%, beim Erreichen des Förderstands „Altersgerechtes Haus“ 12,5% der förderfähigen Investitionskosten. Die Mindestinvestitionskosten betragen 2.000 €. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) stellt dafür 30 Mio. € bis 2017 zur Verfügung. Die Förderhöchstätze betragen beim Einbauschutz 1.500,00 € und bei barrierereduzierenden Maßnahmen 6.250,00 € pro Wohneinheit.

Was wird gefördert?

Folgende Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz werden gefördert:

- Einbau und Nachrüstung einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren
- Einbau von Nachrüstsystemen für Fenster
- Einbau einbruchhemmender Gitter und Rollläden
- Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen
- Baugebundene Assistenzsysteme

Diese Maßnahmen können wie gewohnt

mit dem Produkt „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit: Progr. 151/152 oder Zuschuss: Progr. 430) kombiniert werden.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften.

Einbindung von Fachunternehmen

Bei allen Maßnahmen sind die technischen Mindestanforderungen einzuhalten. Die Durchführung aller Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zum Einbruchschutz muss durch Fachunternehmen erfolgen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW. Die Unterlagen zur Antragstellung sind ab sofort im Internet verfügbar (www.kfw.de/455).

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie unter www.kfw.de/einbruchschutz

ZDB-Leitfaden Unternehmensnachfolge im Baugewerbe neu aufgelegt

Den aus dem Jahr 2003 stammende Leitfaden für die Unternehmensnachfolge wurde grundlegend überarbeitet.

Hauptziel des Leitfadens ist es den Leser zu animieren sich mit dem Thema „Nachfolge“ intensiv auseinanderzusetzen.

Der Teil I enthält die Fallstudie einer familieninternen Nachfolgeregelung in einem Bauunternehmen mit zehn Mitarbeitern. Im Teil II werden in 13 Anhängen und 4 Exkursen die Grundlagen erörtert.

Der Leitfaden kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, kostenfrei angefordert werden.

Aus unserer Arbeit: Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen?

Ihre Frage:

In welcher Höhe kann ich für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in meiner Bilanz eine Rückstellung bilden?

Unsere Antwort:

Für die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Passivierungspflicht besteht sowohl in der Handelsbilanz als auch der Steuerbilanz.

Für die Höhe dieser Rückstellung ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen tatsächlich aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht für

einzelne Unterlagen noch besteht. Es besteht nicht für alle Unterlagen eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Einige Unterlagen sind nur über einen kürzeren Zeitraum oder auch gar nicht gesetzlich aufzubewahren.

Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Dagegen sind Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sechs Jahre lang aufzubewahren.

Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Ver-

pflichtung. Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Die Höhe des rückstellungsfähigen Aufwandes kann daher nur im Einzelfall festgestellt werden. Dabei kommt es vor allem darauf an, wie sich die aufbewahrten Unterlagen zusammensetzen. Sind Feststellungen zur Zusammensetzung der aufbewahrten Unterlagen im Einzelfall nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich, bestehen keine Bedenken, für Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Unternehmer **nicht** verpflichtet ist, einen **Abschlag von 20 %** von den Gesamtkosten vorzunehmen. ■

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	- 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	- 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2015		
Januar	108,4	0,8
Februar	108,4	0,8
März	108,4	0,8
April	108,6	0,9
Mai	108,6	0,7
Juni	108,6	0,7
Juli	108,9	0,8
August	108,9	0,8
September	108,9	0,8
Oktober	108,9	0,8

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden ■



Entwurf einer neuen Musterbauordnung Erhebliche Änderungen im Bauproduktenrecht

Die Bauministerkonferenz hat den Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vorgelegt. Am 13.11.2015 erfolgte eine Anhörung der betroffenen Verbände, u.a. des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB). Der Entwurf stößt auf breite Ablehnung. Dennoch wird eine Überarbeitung des Verordnungstextes nicht in Aussicht gestellt.

In BLICKPUNKT BAU 12/2014 haben wir berichtet, dass am 16.10.2014 der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen die Bauprodukten-Richtlinie verurteilt hat. Als Sofortmaßnahmen wurden bereits Anpassungen der Bauregelliste B vorgenommen (BLICKPUNKT BAU 06/2015 sowie 07-08/2015).

Die Bauministerkonferenz und das DIBt haben das Urteil im Hinblick auf einen sich daraus weiter abzuleitenden Hand-

lungsbedarf geprüft und als Ergebnis den Entwurf einer neuen Musterbauordnung vorgelegt. Es ist geplant, dass die Musterbauordnung bis Ende 2015 intern fertiggestellt wird.

Die dazugehörige Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, welche die Inhalte der jetzigen Bauregelliste abbilden soll, wird bis Sommer 2016 fertiggestellt, damit das gesamte neue System des Bauproduktenrechts bis Oktober 2016 einsatzfertig ist. ■

Neue Musterbauordnung – Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Anpassung des deutschen Bauproduktenrechts an mangelhafte europäische Normen?

Die Auswirkungen der erheblichen Änderungen im Bauproduktenrecht sind derzeit schwer abzuschätzen, nicht zuletzt weil mit der neuen Musterverwaltungsvorschrift das wichtigste Dokument noch fehlt. BLICKPUNKT BAU hat Herrn Dipl.-Ing. Michael Heide, Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Unternehmensentwicklung im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes nach seiner Einschätzung zum Vorgehen der Bauministerkonferenz und möglichen Auswirkungen befragt:



BB: Herr Heide, ist der Weg, den die Bauministerkonferenz mit dem kürzlich vorgestelltem Entwurf einer neuen Musterbauordnung einschlägt, aus Ihrer Sicht nachvollziehbar?

Heide: Die Bauaufsicht befindet sich in einer unglücklichen Zwangslage. Man muss die Vorgaben der Europäischen Kommission einhalten und möchte dennoch gleichzeitig das Sicherheitsniveau in Deutschland nicht preisgeben. Hierzu hat man den Weg einer fragwürdigen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen gewählt, deren Praktikabilität schon jetzt bezweifelt werden muss. Zudem sollen durch neuartige, vom DIBt zu erteilenden Bauartgenehmigungen die nun wegfallenden nationalen Produktzulassungen kompensiert werden. Leider lässt der Entwurf noch viele unfertige Baustellen offen, dieses wurde auf der Verbändeanhörung zur neuen Mus-

terbauordnung allzu offensichtlich, denn viele Fragen zur neuen MBO konnten seitens der Vertreter der Bauaufsicht nicht oder nur unzureichend beantwortet werden.

BB: *Weshalb läuft nahezu die gesamte Bauwirtschaft einschließlich Investoren und Planern gegen den Entwurf der neuen Musterbauordnung Sturm?*

Heide: Da die ausschließlich CE-gekennzeichneten Bauprodukte nicht in jedem Falle sicher verwendbar sind, müssen zukünftig Planer und Bauherren die Qualität jedes einzelnen zu verwendenden Bauprodukts festlegen und mit den Anforderungen der Musterverwaltungsvorschrift an die einzelnen Bauteile bzw. Baukonstruktionen abgleichen. Leistungsbeschreibung müssen zukünftig für die Mehrzahl der Bauprodukte eine Vielzahl von Leistungsmerkmalen festlegen. Dies stellt bereits bei einem Einfamilienhaus, geschweige denn bei größeren Bauvorhaben, Planer und Investoren vor unlösbare Herausforderungen.

BB: *Warum können die harmonisierten europäischen Normen nicht mit allen erforderlichen Sicherheitsanforderungen ergänzt werden?*

Heide: Die europäischen Normungsverfahren werden Jahre in Anspruch nehmen und es bleibt ungewiss, ob sich die anderen europäischen Mitgliedsstaaten von den deutschen Anforderungen überzeugen lassen. Die Bundesregierung hätte viel früher und schärfer gegen die EU-Kommission wegen der offenkundigen Mängel der europäischen Bauprodukt-normung vorgehen müssen. Bisher hatte sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission nur informell beschwert, ohne das nach Artikel 18 der EU-Bauproduktenverordnung vorgesehene offizielle Beschwerdeverfahren bis hin zu einer Klage vor dem EuGH einzuleiten. Nach

dem verheerenden Urteil des EuGH und dem Unverständnis der EU-Kommission für die deutschen Sicherheits- und Umweltaanforderungen an Bauprodukte hat das DIBt die ersten Verfahren gerade eingeleitet.

BB: *Wie sollte Ihrer Meinung nach die Bundesregierung nun vorgehen?*

Heide: Zunächst einmal ist diese Situation ja nur dadurch entstanden, dass es die Bundesregierung in den letzten Jahren versäumt hat, die offiziellen Beschwerdeverfahren gegen die EU-Kommission wegen der völlig mangelhaften europäischen Bauprodukt-normung einzuleiten. Zum einen ist zu fordern, dass sich das DIBt verstärkt in der europäischen Normung einbringt und die Produktnormen bzgl. der Mindestsicherheitsstandards nachzubessern versucht. Dies wird aber einige Jahre in Anspruch nehmen und der Ausgang ist ungewiss. Deshalb ist die Bundesregierung aufgefordert, die Sicherheit der Bauwerke nicht durch die erzwungene Einführung mangelhafter Bauprodukt-normen zu gefährden und hierzu alle europarechtlichen Hebel zu nutzen. Bis zum Abschluss solcher Verfahren sollte auch die Umsetzungsfrist des unverständlichen EuGH-Urteils verlängert, d.h. die Anpassung des Bauordnungsrechts verschoben werden.

BB: *Was halten Sie von den Verwendbarkeitsgarantien, die die Bauprodukte-industrie vorgeschlagen hat?*

Heide: Der Hersteller muss auch künftig die Eignung seines Bauprodukts in geeigneter Weise erklären. Die Verwendung eines Bauprodukts in Baukonstruktionen, an die nach Musterverwaltungsvorschrift zusätzliche bauaufsichtliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte zu stellen sind, muss von den Bauschaffenden geprüft werden.

Hierfür schlägt die deutsche Baustoffindustrie ein Produktinformationssystem (PIS) vor, das die produktspezifischen Zusatzanforderungen beschreiben soll. In Herstellererklärungen auf freiwilliger Basis werden die Hersteller zusichern, ob und unter welchen Voraussetzungen ihre Produkte den Anforderungen der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen genügen.

Eine neutrale Fremdüberwachung ihrer Produkte lehnen die Hersteller allerdings ab. Es gibt derzeit noch keine klaren Vorgaben der Bauaufsicht, wie eine solche Eignungserklärung der Hersteller aussehen soll und welche Nachweise der Verwendungsfähigkeit von der Bauaufsicht zukünftig gefordert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob für sicherheitsrelevante Bauprodukte, für die bis heute eine unabhängige Fremdüberwachung der Produktqualität von der Bauaufsicht gefordert wird, zukünftig allein durch die werkseigene Produktionskontrolle des Herstellers als sicher verwendbar gelten dürfen.

BB: *Welche Auswirkungen befürchten Sie bei der von der Bauministerkonferenz geplanten Einführung des vorliegenden Entwurfs der Musterbauordnung?*

Heide: Vermutlich werden Ausführende, Planer und Architekten bei der Produktauswahl zukünftig mit unterschiedlichsten nationalen und internationalen Prüf- und Zertifizierungssiegeln konfrontiert. Die von den Unternehmen geforderte Vergleichbarkeit der Produkte ist damit kaum noch gegeben. Schlimmstenfalls könnte es den Bauschaffenden überlassen bleiben, für jedes Produkt einzeln sicherzustellen, dass die versprochenen Nachweise tatsächlich den in der Musterverwaltungsvorschrift gestellten Anforderungen und empfohlenen Prüfnormen entsprechen. ■

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 38. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2015 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e.V. Im Langen Felde 4 30938 Burgwedel bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen Euro 28,50 zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Auszüge aus der Liste der geprüften Belagsmaterialien für die Belagsbaustoffe Keramik, Naturstein, Betonwerkstein, und Glas können per E-Mail an jardin@lbb-bayern.de angefordert werden

Konstruktive Brandschutzmaßnahmen bei EPS-WDVS Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geändert

Das DIBt hat mit Datum vom 23.11.2015 informiert, dass die Änderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für schwer entflammbare Wärmedämm-Verbundsysteme mit EPS-Dämmstoffen zum Ende des Jahres 2015 erteilt werden und ab dem 01.01.2016 gültig sind.

In BLICKPUNKT BAU 04/2015 und 07-08/2015 wurde bereits über die von der Bauministerkonferenz beauftragte Brandversuchsreihe und daraus abgeleitete neue konstruktive Brandschutzmaßnahmen berichtet.

Mit den nun erteilten Änderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind seit 01.01.2016 diese neuen Konstruktionsvorschriften aus Brandschutzgründen umzusetzen.

Die im DIBt-Newsletter 03/2015 zusammengefassten konstruktiven Vorgaben, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der EPS-WDVS Berücksichtigung finden sowie zahlreiche zu diesem Thema relevanten Informationen finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich/Bautechnik.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Hochwertige Qualifikation im Bereich Baumaschinen

Bauunternehmer sind verantwortlich für die Auswahl und Unterweisung ihrer Baumaschinenführer. Der Nachweis kann durch eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung erfolgen. Absolventen entsprechender Lehrgänge an der Bayerischen BauAkademie erhalten einen Ausweis in Scheckkartenformat.

Baugeräte- und Baumaschinenführer/-innen tragen im Umgang mit ihrem Großgerät eine erhebliche Verantwortung für Menschen und Umwelt, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt. Eine Ausbildung zum Baugeräteführer/-in oder eine einschlägige Weiterbildung zum geprüften Baumaschinenführer/-in oder zum geprüften Turmdrehkranführer/-in bietet allgemein anerkannte und empfehlenswerte Möglichkeiten zum Nachweis einer geeigneten Unterweisung unter anderem nach dem Arbeitsschutzgesetz. Verantwortlich für die Auswahl der Baumaschinenführer/-innen und deren Unterweisung sind ausschließlich die Unternehmer. Die bauwirtschaftlichen Verbände und die BG BAU empfehlen jedoch, die Absolvierung von entsprechenden Weiterbildungsangeboten oder die berufliche Ausbildung zum Baugeräteführer/-in. Diese Weiterbildungsangebote nach ZUM Bau werden durch die BG BAU gefördert.

Weiterbildung zum/zur geprüften Baumaschinenführer/-in

An der Bayerischen BauAkademie werden etablierte und stark frequentierte Weiterbildungsangebote zum/zur geprüften Baumaschinenführer/-in angeboten. Diese Lehrgänge sind vom Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft (ZUM Bau) anerkannt und werden nach den Richtlinien und Vorgaben der Verbände der Bauwirtschaft (ZDB und HDB) durchgeführt.

In der Fachabteilung Baumaschinenteknik werden im Bereich Tiefbau unter anderem Kurse und Seminare zur Einweisung und Unterweisung an Erdbaumaschinen, zum geprüften Bagger- und Laderfahrer, zum Minibagger- oder Graderfahrer, zum geprüften Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau und zur Mobilhydraulik angeboten. Im Bereich Hochbau finden Sie Kurse und Seminare

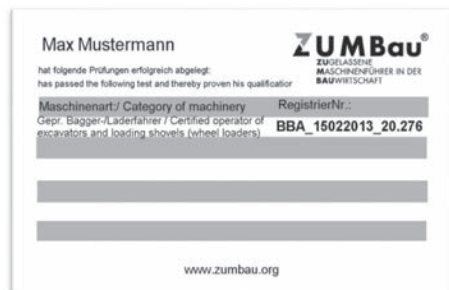
zur Einweisung und Unterweisung an Turmdrehkränen, zum geprüften Turmdrehkranführer, zum LKW-Ladekranfahrer, zur Anschlagtechnik, zum Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane, zum Mobilkranführer, zum geprüften Teleskopfahrer und zum Gabelstaplerfahrer.

Ausbildung zum/zur Baugeräteführer/-in

Seit 15 Jahren besteht die Möglichkeit der dualen Ausbildung zum/zur Baugeräteführer/-in. Insgesamt bietet das Berufsbild eine für junge Menschen eine sicherlich interessante Mischung aus Bautechnik sowie Maschinen- und Elektrotechnik. Der Rahmenlehrplan für diesen Ausbildungsberuf sieht unter anderem vor, dass die Schülerinnen und Schüler

- Bauteile und Bauwerke im Hoch-, Tief-, Straßen- und Spezialtiefbau herstellen,
- Baugeräte in Betrieb nehmen, führen und außer Betrieb nehmen,
- Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten handhaben,
- Baugeräte warten sowie mit Hydraulikölen, Kraft- und Schmierstoffen sachgerecht umgehen,
- Maßnahmen und Grundsätze des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung betrachten,
- Grundsätze und Maßnahmen der Arbeitsschutzes zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und Unfällen und zur Vorbeugung von Berufskrankheiten beachten.

Ausbildungsberechtigt sind alle Betriebe im Hoch- und Tiefbau, die eigene Baumaschinen haben, bzw. sich für ihre Bauprojekte regelmäßig entsprechende Baumaschinen ausleihen. Als Ausbilder-eignung ist die übliche Meisterausbildung (Mauer/-in, Beton-/Stahlbetonbauer/-in, Straßenbauer/-in, etc.) oder eine entsprechende Bauingenieurausbildung erforderlich.



Diesen Ausweis in Scheckkartenformat erhalten Baumaschinen-/Baugeräteführer/-innen nach Absolvierung und bestandener Prüfung eines nach den strengen Richtlinien und Vorgaben der Spitzenverbände der Bauwirtschaft durchgeführten Lehrgangs.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und findet wie üblich blockweise an unterschiedlichen Lernorten statt. Die Berufsschule dauert im 1. Lehrjahr acht Wochen, im 2. Lehrjahr sechs Wochen bzw. im 3. Lehrjahr vier Wochen und findet im

Staatlichen Berufszentrum Neuburg an der Donau statt (www.bs-neuburg.de).

Die überbetriebliche Ausbildung dauert im 1. Lehrjahr insgesamt 16 Wochen, im 2. Lehrjahr 14 Wochen und im 3. Lehrjahr 6 Wochen.

Diese findet in Kooperation an den Standorten Bayerische BauAkademie (www.baybauakad.de) und dem Bauindustriezentrum Stockdorf statt.

Geprüfte(r) Turmdrehkranführer/-in für Auszubildende in der Bauwirtschaft

Weniger bekannt ist, dass neben den Weiterbildungsangeboten für gewerbliche Arbeitnehmer auch durch Auszubildende der bauhandwerklichen Berufe (Mauer/-in, Beton- Stahlbetonbauer/-in, etc.) im Rahmen ihrer dualen Ausbildung ein dreiwöchiger Lehrgang zum/r Geprüften Turmdrehkranführer/-in an der Bayerischen BauAkademie belegt werden kann.

Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben des ZUM Bau. Die Auszubildenden erhalten damit eine in der Deutschen Bauwirt-

schaft und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt allgemein anerkannte Bescheinigung zum Führen von Turmdrehkränen.

Der Lehrgang beinhaltet Theorie wie Antriebe, Hydraulik, elektrische Systeme, Tragmittel, Sicherheitstechnik und Unfallverhütung, Standsicherheit, Auswahl und Einsatz geeigneter Lastaufnahme- und Anschlagmittel sowie praktische Übungen an verschiedenen Turmdrehkränen.

Der Lehrgang wird wie die überbetriebliche Ausbildung über die SOKA-BAU gefördert.

Als führende Fort- und Weiterbildungseinrichtung des Baugewerbes kennt die Bayerische BauAkademie die anstehenden Themen. Das Angebot reicht von Unterweisungen, Informationsveranstaltungen, qualifizierten Fachausbildungen bis hin zu vertiefenden Fort- und Weiterbildungen für Spezialisten auf den Gebieten Baumaschinenteknik, Bautechnik, Management und Recht sowie EDV im Bereich Bau.

8. Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2016 ausgelobt

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 8. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2015 oder im Winter 2016 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 17. März 2016 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2016:

Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 02. Februar 2016 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk Bayerisches Baugewerbe e.V.
Bavariaring 31, 80336 München
Ansprechpartner: Herrn Olaf Techmer, Telefon 089/76 79 123

Weitere Informationen: www.hochschulpreis-bayern.de.



STRASSEN- UND TIEFBAU

Neue FGSV-Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus hohlraumreichen Asphaltträgergerüsten mit nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat erstmalig die „Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus hohlraumreichen Asphaltträgergerüsten mit Nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton“ (H HANV) herausgegeben.

Das beschriebene Dichtungssystem (H HANV), bestehend aus einem „Hohlraumreichen Asphaltträgergerüst“ mit „Nachträglicher Verfüllung“, ermöglicht gegenüber den Regelbauweisen nach den ZTV-ING Teil 7 stark verkürzte Ausführungszeiten. Bei durchgeführten Maßnahmen auf Betonbrücken konnte der komplette Belag inklusive der Abdichtungen an einem Wochenende erneuert werden. In dem Wissensdokument wird im Wesentlichen auf die Baugrundsätze, die Baustoffe und Baustoffgemische, die Ausführung sowie auf die erforderlichen Prü-

fungen eingegangen. Eine Anwendung ist auch für Tunnel- und Hochbauwerke möglich, wobei die bauwerkspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Der Titel ist zum Preis von 16,- Euro erhältlich beim FGSV Verlag Wesselingener Straße 17 50999 Köln www.fgsv.de.

ZDB-Merkblatt zur Anwendung von Homogenbereichen im Erdbau / Anwendung im Straßen- und Wasserwirtschaftsbau

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat ein Merkblatt über die Umstellung von Boden- und Felsklassen auf Homogenbereiche in der ATV DIN 18300 der VOB/C veröffentlicht. In Bayern wird die DIN 18300 „Erdarbeiten“, Ausgabe August 2015, bei Ausschreibungen der Autobahndirektionen, der Staatlichen Bauämter und der Wasserwirtschaftsämter im Straßenbau und in der Wasserwirtschaft noch nicht als Vertragsgrundlage vereinbart.

Wir hatten zuletzt in BLICKPUNKT BAU 11/2015 über Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen informiert. Speziell zum Thema „VOB/C – DIN 18300 „Neue Homogenbereiche im Erdbau“ und „Änderungen in den Roh- und Ausbau-ATVen“ bieten wir auch 2016 weitere Informationsveranstaltungen in den Bezirken an.

Im Ergänzungsband 2015 zur VOB/C wurde u. a. in der ATV DIN 18300 für

Erdarbeiten die bisher geltende Klassifizierung von Boden in „Boden- u. Felsklassen“ gestrichen und dafür ein neues Klassifizierungssystem „Homogenbereiche“ eingeführt. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU 10/2014, Seiten 14 und 15 informiert. Die Einführung von Homogenbereichen bedeutet im Wesentlichen, dass die Bodenklassen, die bisher mit einigen wenigen Bodenparametern festgestellt wurden, nun durch einen oder mehrere Homogenbereiche für eine Bau-

maßnahme definiert werden, wobei hierbei bereits in der Planungsphase der Geltungsbereich eines Homogenbereiches durch viele Bodenparameter beliebig breit oder eng festgelegt werden kann.

In Bayern hat die Oberste Baubehörde mit Ministerialschreiben vom 02.10.2015 den Ergänzungsband 2015 zur VOB Teil C – Ausgabe 2012 eingeführt. Für die DIN 18300 wurde jedoch festgelegt, dass bis auf weiteres die Ausgabe 2012 Anwendung findet.

In dem Rundschreiben heißt es:

„Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ Ausgabe August 2015 ist bei Ausschreibungen im Straßenbau und in der Wasserwirtschaft noch nicht als Vertragsgrundlage zu vereinbaren. Hier findet bis auf Weiteres die Ausgabe September 2012 Anwendung. In den „Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“ ist daher folgende

Ergänzung aufzunehmen: „Die DIN 18300 Ausgabe August 2015 wird nicht Vertragsbestandteil. Es gilt weiterhin die DIN 18300 Ausgabe September 2012.““

Die Oberste Baubehörde hat angekündigt, in Bayern die Anwendung der DIN 18300 erst ab Mitte 2016 vorzuschreiben.

In Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat der Verband baugewerblicher Unternehmer (VBU) Hessen nun ein Merkblatt erstellt, welches für Unternehmen in kurzer und verständlicher Form einen Überblick zum Thema Umgang mit Homogenbereichen gibt, wer und zu welchem Zweck Homogenbereiche definiert und dies in einem Beispiel dargestellt. Das Merkblatt (zum Download) sowie ein Bestellformular zur Bestellung von einzelnen Druckexemplaren finden Sie auf der Seite: <http://www.bau-ht.de/bauht/downloads.aspx>

Das Ministerialschreiben der Obersten Baubehörde zur Einführung des Ergänzungsbandes 2015 zur VOB Teil C – Ausgabe 2012 vom 2.10.2015 kann beim LBB, Herrn Holger Seit, seit@lbb-bayern.de angefordert werden.

Über Informationsveranstaltungen des LBB zum Thema „VOB/C – DIN 18300 „Neue Homogenbereiche im Erdbau“ und „Änderungen in den Roh- und Ausbau-ATVen“ bitten wir Sie, sich bei Ihren Bezirksgeschäftsstellen unseres Verbandes zu informieren.

FLIESEN UND NATURSTEIN

Cristian Geyer übergibt Landesfachgruppenvorsitz an Horst Barisch

Am 28. November 2015 ist Herr Horst Barisch aus Augsburg vom Beirat der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein zu ihrem neuen Vorsitzenden gewählt worden. Herr Cristian Geyer wurde nach 7 Jahren Tätigkeit als Landesfachgruppenleiter verabschiedet.

Der neue Landesfachgruppenleiter Herr Horst Barisch, Geschäftsführer der Mahler Fliesen + Glasbau GmbH in Augsburg, dankte Herrn Cristian Geyer für die geleistete Arbeit.

Herr Cristian Geyer bekleidet zahlreiche Ehrenämter und bringt sich dort für die Interessen des Berufsstandes der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger ein. Er ist aktiv in der Meisterausbildung als Referent in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen und im Prüfungsausschuss der

Bauinnung München tätig und arbeitet im Vorstand seiner Bauinnung Wasserburg/Ebersberg ehrenamtlich für das Wohl der Mitgliedsbetriebe.

Seit Mai 2010 ist Herr Cristian Geyer Mitglied des Gesamtvorstandes des LBB und hat sich dort stets engagiert für die Interessen der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger eingesetzt. Herr Cristian Geyer war von April 2007 bis Dezember 2009 stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Landesfachgruppe Fliesen

und Naturstein und von Dezember 2009 bis November 2015 dessen Vorsitzender. Seit Oktober 2013 ist Herr Cristian Geyer außerdem im Vorstand des Fachverbands Fliesen und Naturstein im ZDB aktiv.

Herr Cristian Geyer wurde anlässlich seiner Verabschiedung als Vorsitzender der Landesfachgruppe mit dem Goldenen Ehrenzeichen des Bayerischen Baugewerbes ausgezeichnet.



Ehrenobermeister Siegfried Werner, Nürnberg, verstorben



Am 18. Dezember 2015 starb der langjährige Obermeister der Bauinnung Nürnberg und Vizepräsident der Verbandsorganisation des Bayerischen Baugewerbes, Herr Dipl.-Ing. Siegfried Werner, im Alter von 85 Jahren.

Herr Werner war von 1969 bis 1991 Obermeister der Bauinnung Nürnberg. Von 1981 bis 1993 stand er als Vizepräsident der Verbandsorganisation des Bayerischen Baugewerbes vor. Auch außerhalb der Bayerischen Baugewerbeverbände hat sich Herr Werner große Verdienste erworben. So vertrat er ab 1981 die Interessen des Baugewerbes im Vorstand des Gesamtverbands des Bayerischen Handwerks und zugleich auch im Bayerischen Handwerkstag. Auch in der damaligen Bau-Berufsgenossenschaft

Bayern und Sachsen setzte sich Herr Werner für die Interessen seiner Unternehmerkollegen ein, zunächst als Mitglied der Vertreterversammlung, später dann als Mitglied des Vorstandes. 1993 übernahm Herr Werner das Amt des Arbeitgebervorsitzenden der Bau-Berufsgenossenschaft, das er bis 1997 innehatte. In all seinen Ehrenämtern verkörperte Herr Werner den Typ des selbständigen Unternehmers, der sich den aus dem jeweiligen Ehrenamt erwachsenden Aufgaben mit hohem Engagement und großem Verantwortungsbewusstsein stellt und auch unangenehmen Entscheidungen im Interesse der Sache nicht ausweicht. Seinen Kollegen in Nürnberg war er bis zuletzt als Ehrenobermeister der Bauinnung Nürnberg ein geschätzter Ansprechpartner.

In Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens wurde Herr Werner mit zahlreichen Auszeichnungen, u. a. dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, geehrt.

Das Bayerische Baugewerbe hat Herrn Werner seine höchste Auszeichnung, den Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes, verliehen. 1998 wurde Herr Werner in den Baugewerberat aufgenommen, dem er bis zu seinem Tod angehörte. ■

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – OKTOBER	2014	2015	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	140 943	137 764	– 2,3
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 501 873	3 475 388	– 0,8
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	64 191	62 188	– 3,1
Gewerblicher und industrieller Bau	39 373	37 963	– 3,6
davon: Hochbau	23 602	23 329	– 1,2
Tiefbau	15 771	14 633	– 7,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	37 729	35 588	– 5,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 383	2 217	– 7,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 289	6 044	– 3,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 850	13 079	– 11,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 207	14 247	0,3
insgesamt	141 293	135 740	– 3,9
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	6 243 191	5 994 701	– 4,0
Gewerblicher und industrieller Bau	5 500 914	5 281 282	– 4,0
davon: Hochbau	3 788 221	3 746 142	– 1,1
Tiefbau	1 712 693	1 737 737	1,5
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 374 058	4 090 414	– 6,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	232 992	207 808	– 10,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	820 284	841 950	2,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 733 515	1 476 146	– 14,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 587 267	1 564 505	– 1,4
Baugewerblicher Umsatz	16 118 163	15 366 393	– 4,7

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU